

Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Maler- und Gipserberuf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Maler- und Gipserberuf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, sich danach zu richten.

1. Lehrzeit, Berufsschule, überbetriebliche Kurse

Lehrzeit:

Die Lehrzeit beträgt für eine EFZ Ausbildung 3 Jahre, für eine EBA Ausbildung 2 Jahre

Lehrvertrag:

Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Probezeit:

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Lehrbeginn:

Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.

Berufsschule:

Die Berufsschule ist gemäss den kant. Bestimmungen zu besuchen. Lehrlinge mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Überbetriebliche Kurse:

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kant. Bestimmungen besucht werden.

2. Ferien und Feiertage

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 27 Tage pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 22 Tage).

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings festgelegt.

Feiertage:

Es gelten max. 9 Feiertage pro Jahr, einschliesslich 1. August.

3. Entschädigungen

3a. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

	Maler	Gipser
1. Lehrjahr	CHF 700.00	CHF 900.00
2. Lehrjahr	CHF 800.00 - 1'000.00	CHF 1'000.00 - 1'200.00
3. Lehrjahr	CHF 1'500.00 - 1'700.00	CHF 1'600.00 - 1'800.00

3b. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Berufsattest EBA

Wir empfehlen, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, den Lernenden EBA die gleichen Entschädigungen wie den Lernenden EFZ unter Punkt 3a. zu entrichten.

3c. Entschädigung Lernende Zusatz Ausbildung

Lernende mit Zusatzlehre verfügen über ein eidg. Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufes und absolvieren eine verkürzte Zusatzlehre von 2 Jahren als Maler EFZ, Malerin EFZ oder Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipser-Trockenbauerin EFZ.

	Maler	Gipser
2. Lehrjahr	CHF 1'900.00 - 2'100.00	CHF 2100.00 - 2'300.00
3. Lehrjahr	CHF 2'500.00 - 2'700.00	CHF 2'600.00 - 2'800.00

Der SMGV empfiehlt, die Entschädigungen pro Monat zu entrichten.

Die Bandbreite der Entlohnung für die Lernenden ist Sache des Berufsbildners. Bei guten Leistungen der Lernenden können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht:

Die Entlohnung ist auch auszurichten für:

- Unterrichtszeit in der Berufsfachschule

- überbetriebliche Kurse
- Besuch der Berufsmittelschule
- Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)
- Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)
- Ferien, gesetzliche Feiertage

13. Monatslohn:

Wir empfehlen, sehr gute Leistungen der Lernenden bis zur Höhe einer Lernenden Entschädigung pro Monat zu honorieren.

Kost und Logis:

Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von CHF 990.- pro Monat massgebend (Frühstück 105.-, Mittagessen 300.-, Abendessen 240.-, Unterkunft 345.-).

Zulagen:

Wir empfehlen, den Lernenden die gleichen Auswärtszulagen wie den Arbeitnehmern zu gewähren.

Überkleider:

Wir empfehlen die Abgabe von zwei Überkleidern pro Lehrjahr. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lehrlings.

4. Entschädigungen für Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren

Fahrkosten:

Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Verpflegung:

Die Kosten für die Verpflegung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Unterkunft:

Die Kosten für die Unterkunft sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Lehrmittel und Schulmaterial:

Die Kostenübernahme der Lehrmittel und der Schulmaterialien soll im Lehrvertrag geregelt sein.

Überbetriebliche Kurse:

Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten (Art. 21 BBV).

Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

5. Versicherungen, AHV und ALV

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Lehrling 18-jährig wird. Beispiel: Jahrgang 1998 ab 1. Januar 2016, 1999 ab 1. Januar 2017.

SUVA:

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für die Nichtberufsunfall Versicherung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Krankentaggeld-Versicherung:

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, die Lernenden in die Betriebs-Kollektivkrankentaggeldversicherung einzuschliessen (Lehrvertrag Ziff. 11). Wir empfehlen diesbezüglich, die Bestimmungen zur Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 13 des GAV im Lehrvertrag ebenfalls für anwendbar zu vereinbaren (Lehrvertrag Ziff. 12, Bsp.: Es gilt Art. 13 des GAV / 2 Karenztage bei Krankheit). Andernfalls gelangen die Bestimmungen über die Krankentaggeldversicherung in Art. 13 des GAV (insbesondere hinsichtlich Prämientragung und Karenztage) beim Lehrvertrag nicht zur Anwendung und es gilt im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung von 100% gemäss Skalen nach OR. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, eine anderslautende Vereinbarung mit dem Lernenden bezüglich Prämien, Karenztage etc. zu treffen.

6. Zusätzliche Hinweise**Werkzeuge:**

Werkzeuge und Pinsel werden leihweise abgegeben. Andere Vereinbarungen werden im Lehrvertrag geregelt. Verlorenes Werkzeug ist durch die Lehrperson zu ersetzen.

Beschäftigung nach der Lehre:

Wir empfehlen, den Lernenden spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehrzeit mitzuteilen, ob im Lehrbetrieb eine weitere Beschäftigung angeboten werden kann.

Bei Weiterbeschäftigung werden die Lehrjahre zur Berechnung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt.

Verlängerung der Lehrzeit:

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehrzeit ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kantonale Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Lerndokumentation:

Das Führen der Lerndokumentation ist gemäss Art. 12 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch. Erhältlich sind diese im Fachverlag SMGV

Art. 2015 Dokumentation berufliche Grundbildung, Maler EFZ, Malerin EFZ

Art. 2016 Dokumentation berufliche Grundbildung Malerpraktiker EBA, Malerpraktikerin EBA

Art. 2525 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipser-Trockenbauerin EFZ

Art. 2526 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipserpraktiker EBA, Gipserpraktikerin EBA

Bildungsbericht:

Bildungsberichte sind gemäss Art. 13 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch und als Kopiervorlage ebenfalls in diesem Ordner enthalten.

7. Gimafondsbeiträge Beitragspflicht

Die Lernenden sind dem Gimafonds unterstellt. Der Beitrag in der Höhe von CHF 14.-/Mt. ist vom Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.

Vertragsvorlage und wichtige Links

Das national einheitliche Formular, für die Lehrverträge finden Sie hier:

[Lehrvertragsformular](#)

Gesetzesvorlagen und Bestimmungen

[BBG](#)

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

[BBV](#)

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003

Merkblätter früherer Ausgaben werden hiermit ersetzt.

Wallisellen, 26. Oktober 2022